

TENNIS - CLUB SCHWENNINGEN / N. E. V.

SATZUNGEN

Fassung vom 01.04.2008

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein trägt den Namen: "Tennis-Club Schweningen/N. e.V."

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen eingetragen.

II. Vereinszweck

§ 3

1. Der Tennis-Club Schweningen/N. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Betreibung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Hierzu werden freizeit- und wettkampfsportliche Spiel- und Trainingsmöglichkeiten in allen Altersklassen angeboten.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, werden.

§ 5

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Anschrift. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmegesuches erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme, die Satzungen als verbindlich an.

Beim Eintritt von Personen unter 18 Jahren ist zur Anmeldung die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese verpflichten sich mit der Unterschrift zugleich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 6

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er ist befugt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 7

Der Verein hat:

- a) ordentliche (aktive) Mitglieder
- b) unterstützende (passive) Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 8

Ende der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Alle Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind zu erfüllen.

§ 9

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres.

§ 10

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes unter vorheriger Anhörung des Ausschusses. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds nur bei Vorliegen wichtiger Gründe beschließen. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameraschaft, insbesondere unsportliches Verhalten
- b) gröblicher Verstoß gegen Zweck und Ziel des Vereins, sowie Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c) Verstoß, trotz Abmahnung, gegen im Verein geltende Anweisungen, Regelungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane.
- d) Säumigkeit in der Beitragsleistung von mehr als 3 Monaten nach erfolgter Mahnung.
- e) Teilnahme an Mannschaftsspielen für einen anderen Verein im Sinne der Spielordnung des deutschen Tennisbundes, ohne Einwilligung des Vorstandes.

§ 11

Vor dem Ausschluss ist das beschuldigte Mitglied anzuhören.

§ 12

Der Beschluss des Vorstandes, durch den ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, ist endgültig und nicht anfechtbar.

§ 13

Bei leichteren Verstößen hat der Vorstand außerdem das Recht ein aktives Mitglied vorübergehend zu sperren.

§ 14

Pflichten der Mitglieder:

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins im idealen Sinne zu fördern, das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu wahren und die für die Benutzung der Vereinseinrichtungen geltenden Bestimmungen (Haus-, Spiel- und Platzordnung) zu befolgen.
- b) Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- c) Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Sie sind spätestens nach Ablauf von 3 Monaten zu bezahlen. Erfolgt die Aufnahme im Laufe des Geschäftsjahres, so ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu bezahlen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt für neu aufzunehmende Mitglieder eine Aufnahmegebühr festzusetzen. Diese Aufnahmegebühr muss zu Beginn des Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr verbindlich festgelegt werden.
- d) Die Mitgliederversammlung kann für minderjährige Mitglieder und für solche, die sich in der Berufsausbildung befinden, eine Beitragsermäßigung beschließen. Hierunter fallen insbesondere an Universitäten, Hochschulen, höheren Lehranstalten, Fachschulen usw. immatrikulierte Studenten, außerdem Lehrlinge usw. Eine gleiche Regelung trifft die Mitgliederversammlung für die Aufnahme von weiteren Familienmitgliedern.
- e) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- f) Die Mitgliederversammlung kann einmalige Umlagen beschließen.

IV. Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins

§ 15

Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 16

Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassier.
2. Er vortritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Er fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Die Vertretungsbefugnis kann nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam ausgeübt werden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder über 18 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 17

Ausschuss:

Der Ausschuss besteht neben dem Vorstand, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem 2. Kassier, und dem Pressewart aus weiteren bis zu 10 Personen, die diesem als beratende Mitglieder zur Seite gestellt werden. Der Ausschuss hat die Aufgabe alle wesentlichen Entscheidungen des Vereins, die nicht vom Vorstand selbst erledigt werden können, zu beraten und der Mitgliederversammlung abstimmungsfertig vorzulegen. Die beratenden Ausschussmitglieder werden ebenfalls für die Dauer von 2 Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 18

Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins. Alle Entscheidungen können von ihr getroffen werden. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr überschritten haben, mit gleichem Stimmrecht an. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden, Stellvertretung bzw. Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Inserat in der Lokalpresse "DIE NECKARQUELLE" erfolgen. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

2. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Ausschuss mehrheitlich, schriftlich, unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte, verlangt wird. Auch diese außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind entsprechend bekannt zu machen. Sie müssen längstens 4 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

§ 19

Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten (Hinsichtlich der Tagesordnung siehe GO)

V. Geschäftsjahr und Kassenprüfung

§20

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

§ 21

Am Ende des Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung zu erfolgen. Diese wird von mindestens 2 Kassenprüfern, die durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen sind, durchgeführt. Bei ihrer Durchführung ist der Kassenbestand festzustellen, die Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen und anschließend der Mitgliederversammlung zu berichten.

VI, Haftung

§ 22

Hinsichtlich der Haftung wird auf Ziff. 14 der Haus-, Spiel- und Platzordnung verwiesen.

VII. Satzungsänderungen

§23

Erforderlich werdende Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 24

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck 4 Wochen vorher ordnungsgemäß einberufen worden ist und bei der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen. Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestellenden Liquidatoren oder, falls solche nicht bestellt werden, durch den letzten Vorstand.

§ 25

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Villingen-Schwenningen zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für anerkannte, sportliche Zwecke zu verwenden.

IX Geschäftsordnung

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung aller satzungsmäßigen Vorgänge gibt sich der Verein außerdem folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Der Vorstand des Vereins führt die laufenden Geschäfte und bestimmt die Richtlinien des Vereinsgeschehens.

§ 2

Alle Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich. Auslagen werden ihnen ersetzt.

§ 3

Gemäß § 18 der Satzung ist die Mitgliederversammlung das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.

Sie beschließt insbesondere über

- a) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Immobilien.
- b) die Ergänzung und Änderung der Satzung
- c) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, der Funktionsträger, des Ausschusses und der Kassenprüfer
- d) die Entgegennahme der Jahresabrechnung
- e) die Auflösung des Vereins
- f) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Sonderumlagen.

§ 4

Sitzungen der Organe werden vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§ 5

Über jede Sitzung führt der Schriftführer eine Niederschrift, in der

- a) Ort und Tag der Versammlung
- b) Die Namen der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Stimmen
- c) die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Stimmenverhältnisses
- d) die Feststellung, dass die Sitzung satzungsgemäß einberufen ist
- e) die Unterschrift des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und des Schriftführers enthalten sein müssen.

§ 6

In der alljährlich einmal abzuhaltenden Generalversammlung (§ 19 der Satzung) ist folgende Tagesordnung erforderlich:

1. Jahres- und Geschäftsbericht aller Funktionsträger
2. Bericht über die Kassenprüfung
3. Entlastung aller Funktionsträger
4. alle 2 Jahre:
 - Neuwahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
5. Anträge und Verschiedenes

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In die Tagesordnung können zu Ziffer 5 nur Anträge aufgenommen werden, die vom Vorstand gestellt werden oder von mindestens 5 Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.

§ 7

Wahlordnung:

1. Nach erteilter Entlastung legen alle Funktionsträger ihr Amt nieder.
2. Ein Mitglied aus dem Saal übernimmt die Versammlungsleitung.
3. Zur Abhaltung von Neuwahlen kann erforderlichenfalls von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss bestimmt werden,
4. Der Versammlungsleiter gibt die eingegangenen Wahlvorschläge bekannt.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim.
6. Wahlvorschläge können von jedem Vereinsmitglied gemacht werden. Sie müssen jedoch spätestens 7 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Außerdem ist eine Bescheinigung darüber beizufügen, dass der vorgeschlagene Kandidat bereit wäre, die Wahl anzunehmen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung zulassen, dass auch noch verspätete Wahlvorschläge zur Abstimmung gelangen können.

7. Die Wahl des Vorstandes und der Funktionsträger erfolgt in einem Wahlgang.

Hierfür wird eine Wahlliste gefertigt, auf der alle ordnungsgemäß nominierten Kandidaten aufgeführt sind. Diese Liste erhält in der Generalversammlung jedes stimmberechtigte Mitglied ausgehändigt. Zur Abstimmung werden alle Kandidaten, die nicht gewählt werden sollen, auf der Liste ausgestrichen. Der Kandidat, dessen Name bei dem jeweiligen Amt stehen bleibt, gilt als gewählt.

8. Ein Funktionsträger ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.
9. Sobald der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser wieder die Versammlungsleitung und fährt in der Tagesordnung fort.

§ 8

Neue Anträge:

Anträge, die zum ersten Mal in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können auf Antrag eines Mitglieds durch einfachen Mehrheitsbeschluss zur vorbereitenden Bearbeitung an den Ausschuss verwiesen werden.

§ 9

Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist auf einer Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Im Bedarfsfalle kann bis dahin vom Vorstand ein Ersatzmann berufen werden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Die vorstehende Satzung und Geschäftsordnung ersetzt die Satzung des Tennis-Club Schwenningen e.V. vom 26.06.2005. Diese wird damit ungültig. Alle entgegenstehenden sonstigen Vorschriften und Beschlüsse werden ebenfalls außer Kraft gesetzt.

Ergänzende Bestimmungen, die weiterhin erhalten bleiben enthält die Haus-, Spiel- und Platzordnung des Tennis-Club Schwenningen e.V., auf die ausdrücklich verwiesen wird.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 01.04.2008 in Abänderung der bisherigen Satzung beschlossen.

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.